

VSA Ost

Urteil im Berufungsverfahren vom 05.03.2016

Die bloße Glatteiswarnung durch den DWD ist noch kein Grund für eine Spielabsage

Ein Verein als Antragsteller stritt sich mit einem Bezirk als Antragsgegner um eine Neuansetzung eines Meisterschaftsspieles und einer verhängten Ordnungsstrafe. Das Meisterschaftsspiel in der Bezirksklasse sollte an einem Freitagabend auswärts beim Antragsgegner stattfinden. Ab 19 Uhr gab es in dem betroffenen Kreis vom Deutschen Wetterdienst (DWD) eine amtliche Unwetterwarnung vor Glatteis. Widrige Straßenverhältnisse traten jedoch erst spät in der Nacht ein. Der Antragsteller war zum Meisterschaftsspiel nicht angetreten.

Der Staffelleiter hat gegen den Antragsteller eine Ordnungsstrafe verhängt und das Meisterschaftsspiel als verloren gewertet.

Der BSA OWL hat den Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der Entscheidung des Staffelleiters als unbegründet abgewiesen.

Der VSA Ost hat die Berufung des Antragstellers ebenfalls als unbegründet abgewiesen und dem Antragsteller die Verfahrenskosten auferlegt.

Der VSA Ost hat die Urteilsbegründung des abweisenden erstinstanzlichen Urteils ergänzt, indem auf die Beweispflicht hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Anreise wegen „höherer Gewalt“ durch den nichtantretenden Verein hingewiesen wurde. Es sei auf die Situation abzustellen, die sich der Gastmannschaft zum Zeitpunkt der Anreise geboten habe, Da jedoch fast alle Spiele in OWL stattgefunden hätten, sei dies ein Indiz dafür, dass die Straßenverhältnisse besser gewesen seien als vorhergesagt. Eine Warnung durch den DWD allein stelle keinen hinreichenden Nachweis für eine berechnete Spielabsage dar. Hierzu bedürfe es detaillierter und konkreter Belege für unzumutbare Straßenverhältnisse. Insoweit war die Berufung als unbegründet abzuweisen.